

# Verein der Freunde der Wirtschaftsjunioren Brandenburg an der Havel e.V. (g)

## VEREINSSATZUNG

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Wirtschaftsjunioren Brandenburg an der Havel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Brandenburg eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat *den Zweck*, die Berufs- und Volksbildung, Wissenschaft und Forschung, die Jugend- und Studentenhilfe sowie die Völkerverständigung zu fördern. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und er ist parteipolitisch neutral.

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*

- Förderung von Projekten der Berufs- und Volksbildung, insbesondere Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Projektarbeiten in Haupt- und Realschulen und Gymnasien
  - Förderung von Projekten der Wissenschaft und Forschung zur Untersuchung wirtschaftlicher und technischer Fragen
  - Förderung des internationalen Jugend- und Schüleraustausches, insbesondere mit den Partnerstädten der Stadt Brandenburg
  - Förderung sozialer Projekte
  - Verleihung eines regionalen Förderpreises i.R.d. vom Verein wahrzunehmenden Aufgaben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mittels Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von Forschungsvorhaben sowie der Unterstützung wohlthätiger Aufgaben im Sinne von § 51 ff. Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden.
2. Der Antrag, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder durch Auflösung des Unternehmens. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
4. Ehrenmitglied des Vereins können natürliche Personen sein, die sich in besonderer Weise um den Wirtschaftsjuniorenkreis und um die Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit berufen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt nach der Berufung mit der Annahme der Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde über die Berufung zum Ehrenmitglied und als äußeres Zeichen der Ehrenmitgliedschaft einen Ehrenring.

Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Mitgliedsbeiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod des Ehrenmitglieds oder mit der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied wiederholt vereinschädigend verhält.

### **§ 4 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Abs. 2) und gegen einen Ausschluss (§ 3 Abs. 3) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat
- (1) Zur sachverständigen Beratung des Vereins bei der Wahrnehmung seiner gemeinnützigen Aufgaben und zur Förderung der Kontakte mit Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Vorsitz in dem Beirat führt der erste Vorsitzende des Vereins, er kann den Vorsitz widerruflich einem anderen Mitglied des Vorstands oder des Beirats übertragen.
- (4) An die Mitglieder des Beirates kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss jährlich, möglichst im 1. Quartal, stattfinden. Die Mitglieder sollen spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl des Kassenprüfers
  - e) der Beschluss über Satzungsänderungen
  - f) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - g) die Wahl des Beirats
  - h) die Berufung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Sitzungsniederschrift festzuhalten, die von einem Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende der Wirtschaftsjuvenoren Brandenburg kann kraft seines Amtes an allen Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Der Vorstand übernimmt die Teilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder Vorstands. Sie sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstands.
5. Zur Abwicklung der Geschäfte kann sich der Vorstand Hilfskräfte bedienen.

## **§ 8 Haushalt**

1. a) Die Aufwendungen für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Spenden und aus Erträgen des Vereinsvermögens.  
b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen erhalten.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Rechnung des abgelaufenen Jahres ist von einem Kassenprüfer zu prüfen.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Industrie- und Handelskammer Potsdam, Regionalcenter Brandenburg a. d. H./Havelland zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.09.1992 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brandenburg eingetragen ist.

Brandenburg an der Havel, den 16. September 1992

Der Nachtrag zur Satzung erfolgte lt. Mitgliederversammlung vom 03.06.2016